



Das Landgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Klägerin gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zusteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffende Begründung in dem angefochtenen Urteil, die sich der Senat zu eigen macht, verwiesen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

In Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung geht das Landgericht im rechtlichen Ansatz zutreffend davon aus, dass eine haftungsrelevante Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erst dort beginnt, wo auch für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenlage überraschend eintritt und nicht rechtzeitig erkenn- und beherrschbar ist. Ansonsten sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze aber auch privat betriebene Parkplätze in dem Zustand hinzunehmen, in dem sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten, da absolute Gefahrlosigkeit unter Einsatz zumutbarer Mittel nicht erreicht werden kann (BGH, Urteil vom 13.07.1989 - III ZR 122/88). Der Benutzer muss sich den vorgegebenen Verhältnissen anpassen (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.09.2008 – 4 U 114/08, beck-online m.w.N.). Es ist den Gefahren Rechnung zu tragen, die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind (OLG Saarbrücken, a.a.O., m.w.N.). Kann der Verkehrsteilnehmer bei zweckgerichteter Benutzung und Anwendung der gebotenen Sorgfalt selbst etwaige Schäden abwenden, bestehen keine weiter gehenden Pflichten. In schwierigen Situationen wird eine gesteigerte Aufmerksamkeit verlangt (OLG Saarbrücken, a.a.O., m.w.N.). Vorsorgemaßnahmen sind nur dann geboten, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung anderer ergibt. Das ist dann zu bejahen, wenn eine Gefahrenquelle trotz Anwendung der von den Verkehrsteilnehmern zu erwartenden eigenen Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar ist und diese sich auf die Gefahrensituation nicht rechtzeitig einstellen können (OLG Hamm, Urteil vom 1.1.2012 – 9 U 143/11, BeckRS 2012, 5480, beck-online m.w.N.).

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, fehlt es nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts bereits an einer objektiven Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten.

Die Sicherheitserwartungen eines Fußgängers, der sich im Bereich eines Verkaufstandes auf einem Supermarkt-Parkplatz bewegt, gehen nicht dahin, dass eine sol-

che Fläche überall stets flach und ohne jegliche Absätze ist. Vielmehr muss ein Fußgänger in diesem Bereich mit Randsteinen und Abgrenzungen zwischen den Parkflächen und den Fußgängerflächen rechnen, ein Vertrauensschutz auf eine ebene Fläche ohne Absätze, Randsteine und Hindernisse besteht in einem derartigen Bereich nicht. Derartige Einfassungen und Abgrenzungen sind sinnvoll und allgemein üblich. Sie lassen sich vom Fußgänger leicht bewältigen, wenn er sich unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt bewegt. Ein besonderer Hinweis auf eine solche Einfassung ist nicht nötig, wenn sie, wie hier, schon aufgrund ihrer markanten Höhe und der unterschiedlichen Pflasterung beidseits der Abgrenzung deutlich erkennbar ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Einfassung sich hier unmittelbar neben dem Spargelstand befand mit der Folge, dass der Kunde seine Aufmerksamkeit in erster Linie auf den Stand und nicht auf den Boden richtet. Auch in diesem Bereich bei Annäherung bzw. Entfernung vom Stand den Boden mit im Blick zu haben, liegt im Verantwortungsbereich des Fußgängers. Es liegt hier keine Fläche vor, bei der dieses Achtgeben überflüssig wäre, weil kein Hindernis zu erwarten wäre. Der Stand befand sich offensichtlich in einer tieferliegenden Parktasche, die Einfassung war bei Annäherung an den Stand ausweislich der vorgelegten Lichtbilder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar. Dann aber ist es dem sorgfältigen Verkehrsteilnehmer auch bei Verlassen des Standes – trotz des geringen Abstandes der Einfassung zum Stand – zumutbar, sich vor einem seitlichen Weggehen vom Stand hinsichtlich der Bodenverhältnisse zu vergewissern.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es sich bei dem Spargelstand ersichtlich nur um einen vorübergehend bzw. provisorisch aufgestellten Verkaufsstand handelte, so dass erst recht kein Vertrauensschutz auf eine ebene Fläche angenommen werden kann.

Dass der Beklagte nach dem Unfall neben dem Randstein zur zusätzlichen Absicherung Spargelkisten bzw. in der folgenden Saison ein Schild aufgestellt hat (Anlage K2, Bl. 20 d.A., unteres Bild), rechtfertigt ebenfalls nicht die Annahme einer vorherigen Verkehrssicherungspflichtverletzung.

Der Senat stellt eine Rücknahme der Berufung aus Kostengründen anheim. Im Fall der Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 Kostenverzeichnis zum GKG).

Darmstadt, den 03. September 2019  
Oberlandesgericht, 12. Zivilsenat

Winterer  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Euler  
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Spieß  
Richterin am Oberlandesgericht

 *[Handwritten signature]*  
Klein, Justizfachangestellte  
Urstandsbeamtin der Geschäftsstelle